



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. Dezember 2020

Nummer 51a

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
555	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall – Lieferketten Lebensmittel	S. 609

Hinweis

Die letzte Ausgabe in diesem Jahr ist die 53. Ausgabe, sie erscheint am Mittwoch, den 30. Dezember 2020. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 22. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Donnerstag, den 07. Januar 2021. Hierzu ist am Dienstag, den 29. Dezember 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

555 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall – Lieferketten Lebensmittel

Bezirksregierung
56.6-8313-COVID-19_2-Ai

Düsseldorf, den 16. Dezember 2020

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) **in der Logistik und im Großhandel für den Lebensmitteleinzelhandel** im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

*Im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden, um durch **effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel** sicherzustellen, **befristet bis zum 10. Januar 2021**, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Arbeiten in der Logistik für den Lebensmitteleinzelhandel und im Großhandel, ohne dass hierfür eine gesonderte Bewilligung zu beantragen ist.*

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonntagen zur Sicherstellung der Grundversorgung des Groß- und Einzelhandels mit Lebensmitteln (z. B. Trockensortiment) und mit Gütern des täglichen Bedarfs, aus den nach § 11

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-7 der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen privilegierten Sortimenten (Drogerieartikel, Hygieneartikel, Desinfektionsmittel, Babyfachmarktartikel, Tiernahrung etc.) einschließlich Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen, Auffüllen und Einräumen von Regalen, nicht aber mit Arbeiten im Zusammenhang mit anderen Nebenprodukten des Sortimentes im Lebensmitteleinzelhandel (Bekleidung, Elektronikartikel, Spielwaren, Bürobedarf, Fahrräder, Farben, Lacke, etc.) beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen, dass er von den o. g. Ausnahmeregelungen in der Allgemeinverfügung Gebrauch macht. (Dabei handelt es sich um eine Informationspflicht, kein Genehmigungserfordernis.)

In den o.g. Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer am Sonntagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

1. über die Sonntagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
2. angemessene Zuschläge für die Sonntagsarbeit gezahlt werden,
3. den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
4. minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Das coronabedingt veränderte Konsumverhalten infolge der Schließungen von Restaurants und Hotels aufgrund der Coronaschutzverordnung führt im Lebensmitteleinzelhandel zu erhöhter Nachfrage mit entsprechenden logistischen Herausforderungen. Erschwert wird diese Situation durch die besondere Konstellation der Feiertage in diesem Jahr. Durch den Lockdown finden die Weihnachts- und Silvesterfeierlichkeiten dieses Jahr vermehrt im privaten Umfeld statt und nicht auch in Hotels oder Restaurants, die in der Regel im Großhandel einkaufen und bereits seit November geschlossen sind. Daher hat es einen Anstieg des Bestellvolumens des Lebensmitteleinzelhandels um ca. 30 % gegenüber dem Volumen der vergleichbaren Woche im Vorjahr gegeben. Diese Mengen werden auch wegen des Lockdowns in anderen Branchen in den nächsten Tagen weiter zunehmen. Der Transport von Lebensmitteln ist laut Erlass des Verkehrsministeriums vom 28. Oktober 2020 an Sonn- und Feiertagen erlaubt, insbesondere um durch effiziente Lieferketten eine ausreichende Verfügbarkeit der für die Bevölkerung wichtigen Lebensmittel sicherzustellen. Diese generelle Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastwagen ist bis zum 18. Januar 2021 befristet.

Durch die mit dieser Verfügung geregelten Ausnahmen von der Sonntagsarbeit soll eine sichere Belieferung der versorgungsrelevanten Einzelhandelsgeschäfte sichergestellt werden. Zudem soll den Geschäften im Hinblick auf den ohnehin infektiologisch herausfordernden erwartbaren Kundendruck eine Vorbereitung der Geschäftsräume außerhalb der erforderlichen möglichst umfangreichen Verkaufszeiten ermöglicht werden. Die Ausnahme darf nur genutzt werden, um die Versorgung mit den nach der aktuellen Coronaschutzverordnung privilegierten Sortimente sicherzustellen. Produkte aus nicht privilegierten Nebensortimenten dürfen nicht umfasst sein. Die Ausnahmeregelung erfolgt in Abwägung zwischen den pandemierelevanten Versorgungsinteressen und den schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. In dem begrenzten Umfang der erteilten Ausnahme fällt diese Abwägung zugunsten der Versorgungs-

interessen aus, wenn die Interessen der Beschäftigten durch die geregelten Bedingungen (Abstimmung Sozialpartner, Zuschläge) gewahrt sind. Diese Voraussetzungen müssen daher vorliegen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Da das Infektionsgeschehen aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt und viele Restaurants und Hotels derzeit keine Kapazitäten für Weihnachts- und Silvesterfeiern haben, muss die coronabedingt angespannte Situation in der Logistikkette des Lebensmitteleinzelhandels insbesondere rund um diese Feiertage und zum Jahreswechsel entspannt werden, auch damit nach Weihnachten und im neuen Jahr die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sichergestellt werden kann. Aus diesen Gründen duldet die Umsetzung der o. g. Ausnahmeregelung keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), für Betriebe in Essen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de bzw. poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag
Eva Aich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 609

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf